

Behinderte Frauen und die UN Behindertenrechtskonvention (BRK)

Dr. Swantje Köbsell
Universität Bremen



&



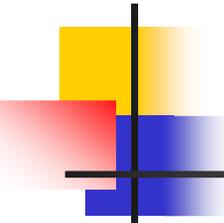


Menschenrechtsverletzungen an behinderten Frauen

- Physische Gewalt: Misshandlungen, Zwangssterilisationen, sexualisierte Gewalt, Genitalverstümmelungen
- Verletzungen der Menschenrechte auf Gleichheit insb. im Hinblick auf Zugang zu Wasser & Nahrung, (Aus-) Bildung, Teilhabe am Arbeitsleben, Gesundheitsversorgung & Leistungen der Rehabilitation, Ausübung des passiven/aktiven Wahlrechts, Erwerben von Besitz, Familiengründung- und planung
- Infragestellung des Lebensrechts
- Strukturelle Gewalt: Institutionalisierung, Isolierung

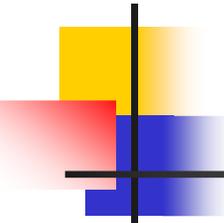
Menschenrechtsdokumente & behinderte Frauen

- 1979 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW):
- Nennt Zusammenhang zwischen Geschlecht, Armut und fehlenden Chancen auf (Aus-) Bildung und Erwerbstätigkeit, schlechter Gesundheitsversorgung u. a. m.
- Nimmt Bezug auf Rassismus/ rassistische Diskriminierung - aber nicht auf Behinderung
- Ist zwar eigentlich für alle Frauen gedacht, de facto aber nicht zur Verbesserung der Lebenssituation behinderter Frauen eingesetzt



Deklaration zur Abschaffung der Gewalt gegen Frauen (1993)

- Anerkennt in der Präambel die besondere Verletzlichkeit behinderter Frauen im Hinblick auf Gewalt
- Geht im weiteren Verlauf nicht mehr auf die verletzlichen Gruppen bzw. die Sicherstellung ihrer Sicherheit von Gewalt ein

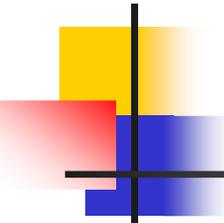


Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte (1993)

- Präambel ⇒ Bezug auf CEDAW im Hinblick auf die Rechte behinderter Mädchen & Frauen,
- Bestimmung 6 (Bildung) ⇒ spezieller Verweis hier auf behinderte Frauen zu achten
- Bestimmung 9 (Familienleben und freie Entfaltung der Persönlichkeit) Abbau negativer Einstellungen gegenüber „der Ehe, Sexualität und Elternschaft Behindertener, insbesondere behinderter Mädchen und Frauen“

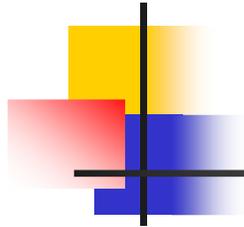


- 1. Entwurf der BRK (2004) enthielt kaum Frauen-/Genderreferenzen (obwohl die besondere Benachteiligung bekannt war) → behinderte Frauen waren – mal wieder – unsichtbar
- Stellungnahme des DBR für expliziten Einbezug behinderter Frauen



Kampagne „Behinderte Frauen in der UN - Konvention sichtbar machen!“ (2004)

- Netzwerk Artikel 3 & SoVD
- Dreisprachige Homepage (dtsch, engl, span)
- Unterstützung durch Unterschriften von Einzelpersonen & Verbänden aus 30 Ländern
- Erstellen von Ergänzungsvorschlägen zur BRK
- Ideelle & finanzielle Unterstützung durch BMFSFJ



2005 DPI gibt policy-paper in Auftrag „Towards visibility of women with disabilities in the UN Convention“

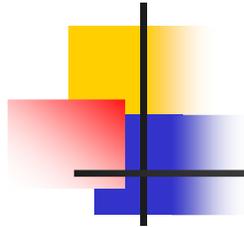
1. Beschreibung der Lebenssit. beh. Frauen weltweit
2. Überprüfung bestehender UN-Dokumente auf Relevanz für Zielgruppe
3. Ergänzungsvorschläge

⇒ **“Twin-track-approach“**: eigener Frauenartikel plus Genderreferenzen in ganzer Konvention



Twin-Track-Approach

- Gender (Mainstreaming) als Querschnittsthema funktioniert in vielen Ländern nicht ⇒ eigener Frauenartikel
- Eigener Frauenartikel ⇒ Frauenministerien müssen an Umsetzung der BRK beteiligt werden

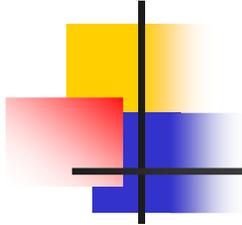


- 2005 NGOs (auf Initiative Südkoreas) diskutieren „Frauenfrage“
- Einsetzung einer Moderatorin zur Erarbeitung einer gemeinsamen Position der Regierungsdelegationen
- 8. (letzte) Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses (2006): Twin-track – approach wird angenommen



Ergebnis

- Eigener Frauenartikel (Art. 6)
- Frauen bzw. Genderreferenzen in Art. 3 (allg. Grundsätze), 8 (Bewusstseinsbildung), 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, 25 (Gesundheit), 28 (angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz)

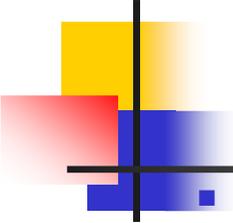


- **Artikel 6 Frauen mit Behinderungen**
- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.



Art. 6 mögliche Maßnahmen

- u.a. Analyse, ob Frauen die Rechte der BRK gleichberechtigt in Anspruch nehmen können
- *gender* und *disability mainstreaming* (frauen-/behindertenpolit. Maßnahmen)
- Geschlechtsdifferenzierte Analyse der für behinderte Menschen eingesetzten Mittel, behinderungsspezifische Analyse der für Frauen eingesetzten Mittel (*gender/disability budgeting*)
- Spezifische Maßnahmen: z.B. Aktionsplan zur Verbesserung der Teilhabe behinderter Frauen auf dem Arbeitsmarkt



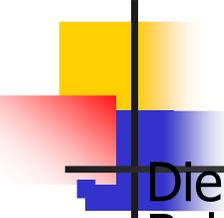
Art. 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, **einschließlich ihrer auf der Geschlechtszugehörigkeit basierenden Aspekte**, zu schützen.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem **geeignete Formen von dem Geschlecht und dem Alter berücksichtigender Assistenz** und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.
- (...)
- (5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, **einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet** sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.



Art 16: Mögliche Maßnahmen

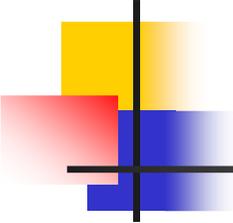
- Studien zur Gewalt gegen behinderte Frauen
- Recht auf gleichgeschlechtliche Pflege
- Frauenwohngruppen als verpflichtendes Qualitätsmerkmal von Leistungsträgern
- Verpflichtung der Sozialleistungsträger, in allen Einrichtungen Frauenbeauftragte einzusetzen
- Barrierefreie Beratungsstellen & Schutzstätten



Art. 25 (Gesundheit)

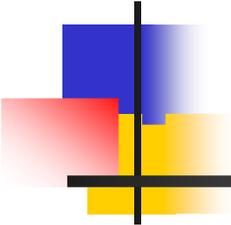
Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen **Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten**, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, **einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen** und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- (...)

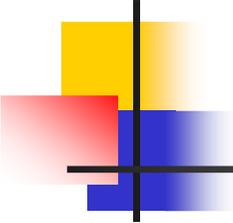


Art. 25: Mögliche Maßnahmen

- Mobile Gesundheitsleistungen für behinderte Frauen auf dem Land
- Geschlechtersensible medizinische Informationen in zugänglichen Formaten
- Anpassungsfähigkeit von Behandlungstischen und –geräten
- Ausreichend Personal für Würde wahrende Assistenz
- Sensibilisierung des Personals für Bedürfnisse behinderter Frauen und Männer
- Vorurteile im Hinblick auf Sexualität & Reproduktion behinderter Frauen abbauen



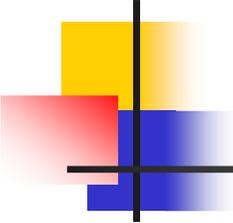
Nationaler Aktionsplan



Zu Art. 6

„Vision aus der Zivilgesellschaft:

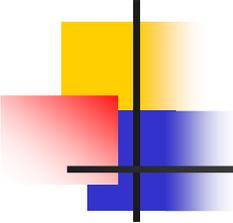
- Alle wissen um die Rechte von Frauen und setzen diese um.
- „Gender Mainstreaming“ ist als Querschnittsthema enthalten und umgesetzt. Alle Maßnahmen, Vorhaben und rechtlichen Grundlagen erfolgen geschlechtersensibel.“ (S. 61)



Zu Art. 6

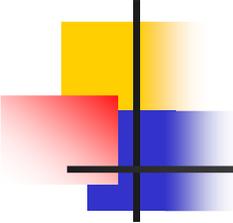
„Vision aus der Zivilgesellschaft:

Frauen mit Behinderungen werden mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in ihren Rechten sowie in ihrer Selbstbestimmtheit gestärkt. Für Frauen mit Behinderungen und ihre Angehörigen gibt es gezielte Unterstützung, z.B. in Form von Mentorinnen mit Behinderungen.“ (63)



Zu Art. 6

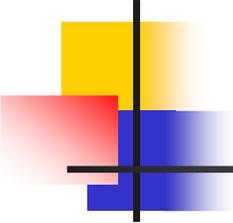
- „Um ein Bewusstsein für die mehrfache Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen zu schaffen, muss deren besondere Situation insgesamt besser erfasst und bekannt gemacht werden.“ (61)
- Kein Aktionsplan f. Teilhabe am Arbeitsmarkt



Zu Art. 16

Schutz vor Gewalt

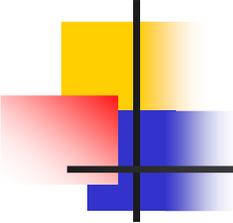
- Die Bundesregierung will den Schutz behinderter Frauen vor Gewalt durch Prävention und Unterstützungsangebote weiter verbessern.
- Projekt „Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und den Wohneinrichtungen“, in welchem Frauen mit Behinderung dazu befähigt werden, in ihren jeweiligen Werkstätten und Wohnheimen die Aufgabe einer Frauenbeauftragten zu übernehmen.
- repräsentative Studie „Ausmaß und Umfang von Gewalt gegen behinderte Frauen“ → Maßnahmen entwickeln
- bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ wird barrierefrei eingerichtet



Zu Art. 25

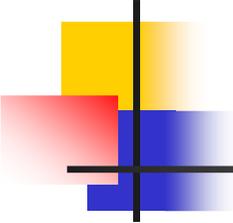
„Vision aus der Zivilgesellschaft:

In Deutschland ist es selbstverständlich, dass alle Menschen einen gleichen, barrierefreien und geschlechterorientierten Zugang zu allen individuellen, bedarfsgerechten Leistungen der Gesundheitsversorgung, Prävention, Rehabilitation und Pflege erhalten.“ (47)



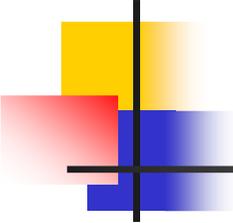
Zu Art. 25

- Ziel ist, in den nächsten zehn Jahren eine ausreichende (?) Zahl an Arztpraxen barrierefrei zugänglich zu machen.
- Flankierend werden geeignete Handlungshilfen wie z.B. Leitfäden für Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser entwickelt und die Beratung der Versicherten mit Behinderungen durch die Krankenkassen bei der Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen intensiviert.
- Außerdem soll das hohe Leistungsniveau bei der Gesundheitsversorgung für behinderte Menschen aufrechterhalten und gezielt weiterentwickelt werden. Dies betrifft insbesondere die Versorgung mit qualitativ hochwertigen Heil- und Hilfsmitteln. (S. 50)



Fazit

- Im NAP werden einige geschlechtsspezifische Maßnahmen insb. im Hinblick auf Gewalt angeführt
- Keine Maßnahmen bzgl. Gesundheit & Arbeitsmarkt
- BAP muss auf frauenspezifische Themen abgeklopft und deren Durchsetzung eingefordert werden



Quellen

- Arnade, Sigrid/ Häfner, Sabine (2009): Interpretationsstandard der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) aus Frauensicht. Arbeits- und Argumentationspapier zur Bedeutung der Frauen- und Genderreferenzen in der Behindertenrechtskonvention, http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/091_i-standard-lang09s.pdf
- Arnade, Sigrid (2010): „Wir waren viele und wir waren überall“ Ein persönlicher Rückblick zur Einbeziehung von Frauen in die Behindertenrechtskonvention, in: Jacob/ Köbsell/ Wollrad (Hg.): Gendering Disability. Intersektionale Aspekte von Behinderung und Gesundheit, Bielefeld, S. 223-229
- Degener, Theresia (2006): Menschenrechtsschutz für behinderte Menschen. Vom Entstehen einer neuen Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen, in: Vereinte Nationen 3/2006; S. 104-110
- Degener, Theresia; Koster-Dreese, Yolan (Eds.) (1995): Human Rights and Disabled Persons. Essays and Relevant Human Rights Instruments, Dordrecht
- Vereinte Nationen (2006): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_de.pdf
- United Nations: Convention and Optional Protocol Signatures and Ratifications, <http://www.un.org/disabilities/countries.asp?id=166>, 05.06.2012